

Aktenzeichen: 4 AZR 1045/78

LAG Hamburg Urteil des BAG vom 11. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a (Sachbe-
arbeiter im Lastenausgleichsamt)

Leitsätze:

Keine



4 AZR 1045/78

3 Sa 42/77 Hamburg

Verkündet am
11. März 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. März 1981 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Prieschl für Recht erkannt:

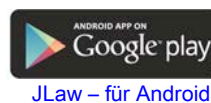
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28. Juli 1978
- 3 Sa 42/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 59-jährige Kläger steht seit 2. März 1953 in den Diensten der Beklagten. Er ist im Ausgleichsamt des Bezirksamtes H als Sachbearbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung. Seit 1. Januar 1966 erhielt der Kläger Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1972 beantragte er seine Eingruppierung in die VergGr. IV a BAT ab 1. Januar 1972. Nachdem die Beklagte dies abgelehnt hatte, erhob der Kläger Klage auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGrn. IV b und IV a BAT für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. März 1972. Diese Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 13. Juni 1975 - 3 Sa 27/74 - abgewiesen.

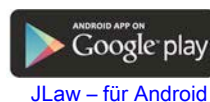
Seit 1. Juli 1973 ist der Kläger als Personalratsmitglied von seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Seit 1. August 1974 erhält er Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Mit der vorliegenden Klage macht er die Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGrn. IV b und IV a BAT für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1974 in der unstreitigen Höhe von DM 6.161,46 brutto geltend.

Die Tätigkeit des Klägers im Anspruchszeitraum erstreckte sich auf die Schadensfeststellungen nach dem Feststellungsgesetz, auf die Bearbeitung der Hauptentschädigungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie die Anträge nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz und Bundesvertriebenengesetz. Nach einer Arbeitsplatzbeschreibung vom 20. März 1972 oblagen ihm im einzelnen folgende Aufgaben mit folgenden Anteilen an der Gesamtarbeitszeit:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Zusammenführung der Akten in gemeinsamen und einheitlichen Verfahren 0,5 v. H.
2. Beweisaufnahme:
Zeugenbefragungen, Verkehr mit Heimat-
auskunftstellen, Auskunftstellen, Vor-
orten, Finanzämtern, Kreditinstituten,
Wirtschaftsunternehmen und kulturellen
Einrichtungen, konsularischen Auslands-
vertretungen, Abwicklungsstellen der
ehemaligen deutschen Wehrmacht 8 v. H.
3. Beweismwürdigung:
Feststellung der Schäden und Verbind-
lichkeiten, Zuerkennung der Hauptent-
schädigung, Haftgründe nach dem Häft-
lingshilfegesetz und Kriegsgefangenen-
eigenschaft nach dem Kriegsgefangenen-
entschädigungsgesetz, Vertriebenen- oder
Flüchtlingsseigenschaft 18 v. H.
4. Entscheidung über die Anträge auf Scha-
densfeststellung, Beweissicherung und
Zuerkennung von Hauptentschädigung
(ca. 84 v. H.), sofern er für sein Auf-
gabengebiet als Vertreter des Leiters
(§ 308 Abs. 3 LAG) bestellt war, Erlass
des Bescheides bei Zuständigkeit des
Ausgleichsausschusses (ca. 15 v. H.)
und soweit sich der Abteilungsleiter
die Entscheidung vorbehalten hatte
(ca. 1 v. H.) 40 v. H.
5. Entscheidung über die Anträge auf Aus-
stellung eines Vertriebenen- oder Flücht-
lingsausweises nach dem Bundesvertriebe-
nenG sowie Entscheidung über die Anträge
nach dem Häftlingshilfegesetz und Kriegs-
gefangenenentschädigungsgG 10 v. H.
6. Vorsitz in den Ausschüssen nach dem
Häftlingshilfegesetz und Kriegsgefange-
nenentschädigungsgesetz 0,5 v. H.
7. Prüfung des Wegfalls von Vergünstigun-
gen nach dem BundesvertriebenenG 0,5 v. H.
8. Aktenverfügung über die Zahlung von
Leistungen nach dem Häftlingshilfege-
setz oder Kriegsgefangenenentschädi-
gungsgesetz, Vorbereitung der Kassen-
anweisungen 1 v. H.
9. Verhandlungen mit Antragstellern und
Bevollmächtigten 10 v. H.
10. Anleitung und Unterweisung der Mitar-
beiter 6 v. H.
11. Beobachtung und Auswertung der Gesetz-
gebung 5,5 v. H.



- 4 -

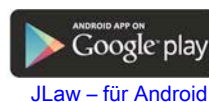
Ab 1. Januar 1973 war der Kläger mit Aufgaben in Vertriebenen- und Flüchtlingsangelegenheiten nur noch vertretungsweise befaßt.

Der Kläger meint, er übe eine besonders schwierige und bedeutungsvolle Tätigkeit aus. Er benötige gründliche und umfassende Fachkenntnisse und erbringe überwiegend selbständige Leistungen. Die besondere Verantwortung seiner Tätigkeit ergebe sich daraus, daß er allein Entscheidungen nach dem Feststellungsgesetz treffe. Außerdem entscheide er selbständig anstelle des Leiters des Ausgleichsamtes über Anträge nach dem Lastenausgleichsgesetz und treffe Entscheidungen über Anträge nach dem Gesetz zur Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands sowie Entscheidungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und nach dem Häftlingshilfegesetz. Er benötige tiefgehende Kenntnisse nicht nur des Lastenausgleichs- und Bewertungsrechts, sondern auch Grundkenntnisse des Handels-, Grundbuch- und Wiedergutmachungsrechts sowie eingehende Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung. Die besondere Bedeutung seines Aufgabengebietes ergebe sich daraus, daß er Entschädigungsbeträge von in der Regel zwischen 20.000,-- DM und 50.000,-- DM festgesetzt habe, ohne daß für ihn hierbei eine Obergrenze bestanden habe. Eine umfassende Gegenkontrolle finde nicht statt. Er habe ferner selbst Zeugen vernommen, soweit er sie habe erreichen können, in den anderen Fällen habe er einen Fragenkatalog über die dem Zeugen zu stellenden Fragen für andere Amtsstellen ausgearbeitet. Außerdem habe ihm die Beweisführung obgelegen. Daraus und aus der Kompliziertheit der Materie ergebe sich die besondere Schwierigkeit des ihm übertragenen Aufgabengebietes.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
DM 6.161,46 brutto nebst 4 % Zinsen seit
12. Januar 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, der Kläger sei im Anspruchszeitraum tarifgerecht vergütet worden. Die für seine Eingruppierung in die VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT erforderliche "besondere Bedeutung" seiner Tätigkeit liege nicht vor. Die Auswirkungen seiner Entscheidungen blieben auf einen bestimmten, verhältnismäßig kleinen Personenkreis beschränkt. Eine Verantwortung für einen größeren Arbeitsbereich bestehe nicht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 6.161,46 festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage bei unverändertem Streitwert abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Klage abgewiesen.

Dem Klagebegehren steht das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 13. Juni 1975 - 3 Sa 27/74 - nicht entgegen. Durch dieses Urteil ist dem Kläger der Differenzbetrag zwischen den VergGrn. IV b und IV a BAT nur für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. März 1972 versagt worden. Auch in diesem Vorprozeß handelte es sich nur um eine Leistungsklage. Einen Feststellungsantrag hatte der Kläger damals nicht gestellt. Deshalb wird durch das klageabweisende Urteil des Vorprozesses der hier



- 6 -

streitbefangene Zeitraum vom 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1974 nicht erfaßt.

Für den Klagezeitraum sind die aufgrund der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Vorschriften des BAT heranzuziehen. Da durch die einzelvertragliche Vereinbarung der Parteien über die Anwendung des BAT das widerspiegelt werden soll, was tariflich gilt (vgl. BAG 27, 22 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung), erstreckt sich für den Klagezeitraum die Vereinbarung damit auch auf den im Nachwirkungszustand geltenden BAT.

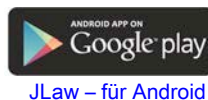
Für die Eingruppierung des Klägers sind die §§ 22, 23 BAT in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung maßgebend. Demgemäß kommt es für die Eingruppierung des Klägers nach der Senatsrechtsprechung zunächst darauf an, ob bei ihm eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen oder ob seine überwiegend auszuübende Tätigkeit bzw. jeweils für sich nicht überwiegende Teiltätigkeiten tarifrechtlich zu bewerten waren (vgl. BAG AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen). Die Vorinstanzen nehmen beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an. Ob dieser Auffassung im Hinblick auf die verschiedenen Aufgaben des Klägers gefolgt werden kann, kann hier offenbleiben. Denn auch diese für die Eingruppierung des Klägers günstigste Bewertung seiner Tätigkeit (Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) kann das Klagebegehren nicht rechtfertigen.

Heranzuziehen für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anl. 1 a zum BAT:

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



VergGr. V b Fallgr. 1 BAT a. F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT a. F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der VergGr. V b dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT a. F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. IV b herausheben.

Da die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe IV a Fallgr. 1 BAT a. F. auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGrn. V b Fallgr. 1 und IV b Fallgr. 1 BAT a. F. aufbauen, ist in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe und danach das Vorliegen der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der jeweils nächsthöheren Vergütungsgruppe zu prüfen (vgl. BAG AP Nrn. 2, 3 und 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sämtliche Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, jeweils mit weiteren Nachweisen). Hierbei genügt bei in ihrer rechtlichen Erfüllung nicht angezweifelten niedrigeren Vergütungsgruppen eine pauschale rechtliche Überprüfung, wenn die entsprechenden Tatsachen unstreitig sind (BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Diesen Anforderungen werden die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts gerecht, wenn es für die Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der VergGrn. V b Fallgr. 1



- 8 -

und IV b Fallgr. 1 BAT a. F. bejaht, die auch die Beklagte dem Kläger jedenfalls in den Rechtsmittelinstanzen nicht mehr abspricht. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts benötigte der Kläger für die Bearbeitung der ihm übertragenen Aufgaben eingehende Kenntnisse des Feststellungsgesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes einschließlich der ergangenen 23 Änderungsgesetze, des BfG, des RepG, des Häftlingshilfegesetzes, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes einschließlich der Durchführungsverordnungen und der dazugehörigen Weisungen, des Umstellungsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches (Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht) und des Verwaltungs- und Vermögenssteuerrechts, ferner Grundkenntnisse des Handelsrechts, des Lastenausgleichsabgabenrechts, der Kriegssachschädenverordnung, der Grundbuchordnung und des Wiedergutmachungsrechts sowie eingehende Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung. Daraus hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei und in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise geschlossen, daß der Kläger für seine Tätigkeit gründliche und umfassende Fachkenntnisse benötigt. Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, da der Kläger bei den von ihm bearbeiteten Sachen den Sachverhalt selbständig zu ermitteln, rechtlich zu würdigen und Beweise auszuwerten hatte, habe seine Tätigkeit damit auch überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Auch diese Beurteilung im Rahmen einer pauschalen Überprüfung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das für den Begriff der selbständigen Leistung erforderliche selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative (vgl. BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) kann mit der Begründung des Landesarbeitsgerichts bejaht werden. Damit erfüllt der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgr. 1 BAT a. F.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Das Landesarbeitsgericht hat ferner rechtsfehlerfrei angenommen, daß der Kläger sich aus der VergGr. V b BAT a.F. durch "eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" herausgehoben und damit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT a. F. erfüllt habe. Bei der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit handelt es sich um eine herausgehobene Verantwortung, die sich nach der Senatsrechtsprechung beispielsweise aus der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, aus ideellen oder materiellen Belangen des Dienstherrn sowie den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat oder auf die Lebensverhältnisse Dritter ergeben kann, wobei eine innerbehördliche Verantwortung oder Mitverantwortung jeweils ausreichend sein kann (vgl. BAG AP Nrn. 91 und 99 zu §§ 22, 23 BAT). Von diesem zutreffenden Rechtsbegriff geht auch das Landesarbeitsgericht aus, wenn es ausführt, daß sich die besondere Verantwortung im Sinne der VergGr. IV b BAT aus den Auswirkungen der Tätigkeit des Angestellten auf materielle und ideelle Belange des Dienstherrn, insbesondere aber auch auf die Vermögensverhältnisse Dritter und damit auf die Allgemeinheit ergeben könne. Das Landesarbeitsgericht führt dann weiter aus, daß der Kläger ohne Gegenkontrolle Entschädigungsbeträge festzusetzen hatte, die in der Regel zwischen 20.000,-- DM und 50.000,-- DM lagen und für die Wiedereingliederung der Betroffenen existenzentscheidend sein konnten. Daraus folgert das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß die Tätigkeit des Klägers erhebliche Auswirkungen auf die Vermögensverhältnisse Dritter und des Dienstherrn gehabt habe und darin eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b BAT zu erblicken sei.

Das Landesarbeitsgericht verneint jedoch, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1974 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT a. F. erfüllt habe. Denn seine Tätigkeit habe sich nicht durch die Bedeutung des Aufgabenkreises aus der VergGr. IV b BAT

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

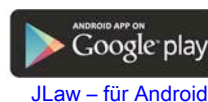
a. F. herausgehoben. Das Landesarbeitsgericht geht hierbei zunächst vom zutreffenden Rechtsbegriff der besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT a. F. aus, wenn es ausführt, die besondere Bedeutung zielt auf den Wirkungsgrad der Tätigkeit ab, der sich auf die Besonderheiten der Menschenführung und des Personaleinsatzes, der finanziellen Verantwortung bzw. Auswirkungen der Tätigkeit oder der richtungsweisenden Bedeutung der Sachbearbeitung für nachgeordnete Bereiche oder die Allgemeinheit erstrecken kann (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag, VergO BL, Anm. 56). Wenn die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts so zu verstehen sein sollten, daß eine Verantwortung für größere Arbeitsbereiche nur dann die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises begründen könne, wenn dem Angestellten entweder qualifizierte Sachbearbeiter der VergGrn. IV b und V b BAT unterstellt seien oder wenn bei einer großen Zahl von Mitarbeitern besondere Anforderungen in der Menschenführung gestellt würden, hätte es damit zu hohe Anforderungen an den Begriff der besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises gestellt. Es läßt sich nämlich nicht von vornherein ausschließen, daß auch die Unterstellung weniger qualifizierter Sachbearbeiter im Einzelfall die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises begründen kann.

Auf diesem möglichen Rechtsfehler beruht das Urteil des Landesarbeitsgerichts jedoch nicht. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß dem Kläger lediglich drei Mitarbeiter der VergGr. VI b BAT unterstanden hätten. Damit fehle eine Verantwortung des Klägers für einen größeren Arbeitsbereich. Das ist rechtlich möglich und deshalb revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In seinen weiteren subsumierenden Darlegungen hat das Landesarbeitsgericht den zunächst zutreffend bestimmten Rechtsbegriff der besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises wieder zugrunde gelegt. Das Landesarbeitsgericht führt aus, dem Kläger habe die Bearbeitung von Grundsatzfragen nicht obliegen, vielmehr habe er nur Einzelfälle nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Feststellungsgesetz bearbeitet. Der Kläger habe zwar Entschädigungsbeträge in der Regel zwischen 20.000,-- DM und 50.000,-- DM festgesetzt, ohne daß er eine Obergrenze zu beachten gehabt habe und ohne daß eine umfassende Gegenkontrolle stattgefunden habe. Damit habe er aber nur das Tarifmerkmal der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT a. F. erfüllt. Eine besondere Bedeutung seiner Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT a. F. liege hierin nicht. Denn die Auswirkungen der vom Kläger bearbeiteten Einzelfälle bleibe im Verhältnis zum gesamten Bereich des Lastenausgleichs auf einen kleinen Personenkreis beschränkt.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Subsumtion der auszuübenden Tätigkeit des Klägers unter den unbestimmten Rechtsbegriff der "besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises" ist nur daraufhin nachprüfbar, ob Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind, ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist und ob das Landesarbeitsgericht den zunächst zutreffend bestimmten Rechtsbegriff bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Durch die Hinweise auf die Bearbeitung von Grundsatzfragen einerseits und von Einzelfällen andererseits bringt das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck, daß die finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers wegen ihrer Beschränkung auf Einzelfälle nicht eine besondere Bedeutung



begründeten. Dieser Schluß ist rechtlich möglich. Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze hat das Landesarbeitsgericht hierbei nicht verletzt. Wesentliche Umstände hat es nicht außer acht gelassen.

Entgegen der Meinung der Revision ist es auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht zur Bestätigung seiner Auffassung über die bloße Bearbeitung von Einzelfällen durch den Kläger die von diesem festgesetzten Entschädigungsbeträge den hohen Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds gegenüberstellte. Damit ist keineswegs gesagt - wie die Revision meint -, daß ein Angestellter einer kleinen Behörde, der zwar über den gesamten Etat der Behörde verfügen kann, aber wegen des geringen Haushaltsvolumens damit über viel geringere Beträge, als sie dem Kläger zur Verfügung standen, damit das Merkmal der besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises erfüllen kann. Vielmehr diente dem Landesarbeitsgericht der Vergleich zwischen den vom Kläger festgesetzten Entschädigungsbeträgen und den Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds nur zur Verdeutlichung seiner Auffassung, daß der Tätigkeitsbereich des Klägers sich auf Einzelfälle bezog.

Als Verstoß gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz ist hingegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts anzusehen, die Entscheidungen des Klägers für einen einzelnen Antragsteller hätten nur dann eine existenzentscheidende Bedeutung gehabt, wenn die Anträge abgelehnt worden seien. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß auch die Zuerkennung eines hohen Entschädigungsbetrages, etwa von DM 50.000,--, durchaus existenzentscheidend etwa für den Aufbau einer verlorengegangenen Existenz sein kann. Auf diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts beruht jedoch das angefochtene Urteil nicht. Der hier maßgebende Teil des Urteils beginnt mit den Worten: "Überdies". Damit kennzeichnet das Landesarbeitsgericht, daß es ein zusätzliches, aber für



- 13 -

das Gericht nicht entscheidendes Argument seiner bisherigen Begründung hinzufügen will. Aus den vorangegangenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich darüber hinaus mit hinreichender Deutlichkeit, daß für das Landesarbeitsgericht die Beschränkung der Tätigkeit des Klägers auf Einzelfälle der das Urteil tragende Gesichtspunkt war, um eine besondere Bedeutung des Aufgabenkreises im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT a. F. zu verneinen.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann	Dr. Feller	Dr. Etzel
Prieschl	Preuße	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)